

Amtliches
Kreis-Blatt
für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantwortl. für die Redaktion R. Lange, Ems.

Nr. 271

Diez, Samstag den 20. November 1915

55. Jahrgang

Bekanntmachung

über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst. Vom
11. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über
die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maß-
nahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327)
folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Erzeugerpreise für Ge-
müse, Zwiebeln und Obst sowie Herstellerpreise für Sauerkraut
nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen.

Insofern Preise festgesetzt sind, darf der Verkauf von Ge-
müse, Zwiebeln und Obst nur nach Gewicht erfolgen.

§ 2.

Zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den
verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentral-
behörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren
Bezirk oder Teile ihres Bezirkes die Preise (§ 1) herabsetzen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirt-
schaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Käufers und
des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise
maßgebend.

§ 3.

Insofern Preise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind Gemein-
den mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet, andere
Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt und auf An-
ordnung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen be-
stimmten Behörden verpflichtet, Höchstpreise im Kleinhandel
mit Buchweizen und Hirse sowie deren Verarbeitungen unter
Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzu-
setzen. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die
oberen Grenzen für die Festsetzung der Kleinhandels-Höchstpreise
zu erlassen. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese
vor der Festsetzung zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der landwirtschaftlichen
oder gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als
am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 4.

Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalver-
bänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 3)
vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und
Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen ver-
einigen.

§ 5.

Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk ger-
eicht werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der
zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 6.

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise
sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise,
vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom
17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung
mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 603).

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur
Ausführung des § 3. Sie können anordnen, daß die Fest-
setzungen nach § 3 anstatt durch die Gemeinden und Kom-
munalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestim-
men, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als
Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeich-
neten Behörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 8.

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der
Verkauf an den Verbraucher.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des
Außerkräfttretens.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Bekanntmachung

über die Regelung der Preise für Obstmus und sonstige
Getreidebackstoffe zum Brotaufstrich. Vom 11. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über
die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maß-

nahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Herstellerpreise für Obstmus, Marmeladen, Honig, Kunsthonig, Rübensirup und sonstige Fetterfahstoffe zum Brotaufstrich nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen.

§ 2.

Zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes die Herstellerpreise (§ 1) herabsetzen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 3.

Insofern Herstellerpreise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden verpflichtet, Höchstpreise im Kleinhandel mit Obstmus, Marmeladen, Honig, Kunsthonig, Rübensirup und sonstigen Fetterfahstoffen zum Brotaufstrich unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die oberen Grenzen für die Festsetzung der Kleinhandels-Höchstpreise zu erlassen. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 4.

Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 3) vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 5.

Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 6.

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung des § 3. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 3 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 8.

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung.

über den Maßstab für den Milchverbrauch.

Vom 11. November 1915.

Gemäß § 4 der Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 723) wird über den Maßstab, nach welchem Kinder, stillende Mütter und Kranke zu berücksichtigen sind, folgendes bestimmt:

Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt werden, und stillende Frauen sind mit einem Liter Milch,

ältere Kinder mit einem halben Liter,

Kranke mit der nach ärztlicher Bescheinigung erforderlichen, in der Regel jedoch einen Liter nicht übersteigenden Menge

für den Tag zu berücksichtigen.

Sofern die zur Verfügung stehende Milchmenge vorübergehend eine volle Versorgung nach dieser Bestimmung nicht gestattet, kann die Milchmenge für Kinder von mehr als zwei Jahren — und zwar noch dem höheren Lebensalter abgestuft — entsprechend herabgesetzt werden.

Als Kinder im Sinne dieser Bestimmung gelten die im Jahre 1902 und später Geborenen.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

einer Aenderung zur Verordnung vom 14. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 671) über das Verbot des Anstreichens mit Farben aus Bleiweiß und Leinöl.

Vom 11. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über das Verbot des Anstreichens mit Farben aus Bleiweiß und Leinöl vom 14. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 671) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. In der Ueberschrift werden an Stelle der Worte: „aus Bleiweiß und Leinöl“ die Worte gesetzt:
aus pflanzlichem oder tierischem Öl.
2. Im § 1 werden die Worte: „Bleiweiß und Leinöl verwendet ist“ ersetzt durch die Worte:
pflanzliche oder tierische Öle verwendet worden sind.

Artikel 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung,

betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge.

Vom 11. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Verträge über Lieferung von Butter, Kartoffeln, Fischen, Weizen, Milch, Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitung

gen, Obstmus und sonstige Fetterjahstoffe zum Brotaufstrich, Obst, Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut, die zu höheren Preisen als den auf Grund der Verordnungen:

- über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689),
- der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711),
- der Fisch- und Wildpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716),
- zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 723),
- über die Regelung der Preise von Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750),
- der Preise für Obstmus und sonstige Fetterjahstoffe zum Brotaufstrich vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 754),
- der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752)

festgesetzten Höchstpreisen abgeschlossen sind, gelten mit dem Inkrafttreten des Höchstpreises als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Ist der Höchstpreis vor Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzt worden, so tritt er insoweit an die Stelle des Vertragspreises, als Lieferung vor Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht erfolgt ist.

Ein vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gezahlter, den Höchstpreis übersteigender Preis kann nicht zurückgefordert werden.

§ 2.

Ergeben sich bei Anwendung des § 1 Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, so kann jede Partei eine schiedsgerichtliche Entscheidung darüber beantragen, zu welchen Bedingungen der Vertrag zu erfüllen ist.

Die gleiche Befugnis steht bei einem Lieferungsvertrag über die im § 1 genannten Gegenstände, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen ist, und für den ein Höchstpreis nicht besteht, dem Käufer zu, wenn er behauptet, daß ihm mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse die Erfüllung des Vertrags zu den vereinbarten Bedingungen nicht zugemutet werden kann; die Anrufung des Schiedsgerichts ist ausgeschlossen, soweit Lieferung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist. Bei Verträgen über Lieferung von Milch und Butter hat der Verkäufer die entsprechende Befugnis; dies gilt auch dann, wenn ein Höchstpreis für den Vertrag besteht.

§ 3.

Das Schiedsgericht setzt die Vertragsbedingungen nach freiem Ermessen fest. Die Lieferungsfristen können nur mit Zustimmung der Parteien geändert werden. Das Verfahren ist gebührenfrei, und das Schiedsgericht entscheidet, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig und für die Gerichte bindend.

Zuständig ist das Schiedsgericht, in dessen Bezirk der Verkäufer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 4.

Der Lieferungsverpflichtete hat ohne Rücksicht auf die Anrufung des Schiedsgerichts zu liefern. Der Käufer hat vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann vorläufige Anordnungen über die Verpflichtungen der Partei erlassen und ihre Vollstreckung herbeiführen. Die Landeszentralbehörden erlassen die Vorschriften über die Vollstreckung.

§ 5.

Die Schiedsgerichte werden von den Landeszentralbehörden bestellt. Sie entscheiden in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muß ein ständig angestellter Richter sein, den die Justizverwaltung bestellt. Jeder Richter ist verpflichtet, das Amt als Vor-

sitzender zu übernehmen. Im übrigen wird die Zusammen-
setzung des Schiedsgerichts durch die Landeszentralbehörden,
das Verfahren vor ihm durch den Reichskanzler geregelt.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Regelung der Fisch- und Wildpreise. Vom 28. Okt. 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

§ 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Preise für Fisch und Wild im Großhandel am Berliner Markte nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen (Grundpreis).

Die Grundpreise werden unter Berücksichtigung der Herstellungskosten und der Marktlage von einem Sachverständigenausschusse, dessen Zusammenfassung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt, laufend nachgeprüft.

§ 2.

Die Grundpreise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht gemäß § 3 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 3.

Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Grundpreisen anordnen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 4.

Insoweit Grundpreise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, Höchstpreise im Kleinhandel mit Fisch und Wild unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die Grenzen zu erlassen, innerhalb deren sich die Kleinhandelshöchstpreise zu bewegen haben. Soweit Prüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 5.

Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 4) vereinigen.

§ 6.

Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirk gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 7.

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung des § 4. Sie können anordnen, daß die Fest-

segunen nach § 4. anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 9.

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als zehn Kilogramm zum Gegenstande hat.

§ 10.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin W. 9, den 28. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deib rüd.

M. 10191.

Diez, den 13. November 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bezugnehmend auf meine Umdruckserfügung vom 14. v. Mts., M. 9198, bemerke ich, daß nach den nur vereinzelt eingegangenen Berichten über die bei den Sammelstellen abgegebenen Kupfer-, Messing- und Nickel-Gegenstände mit Kunst- oder Altertumswert zu schließen, die Auswahl dieser Gegenstände an manchen Sammelstellen wohl zu eng aufgefaßt worden ist. Dies gibt mir Veranlassung nachstehend einzelne Gattungen von Gegenständen zu benennen, auf deren Erhaltung besonderer Wert gelegt wird.

Ich ersuche an Hand dieser Aufzählung nochmals die bei der dortigen Sammelstelle abgegebenen Gegenstände durchzusuchen und mir über das Ergebnis unter Bezeichnung der betr. Gegenstände bis zum 20. d. Mts. zu berichten.

Der Landrat.

J. B.

Schön.

Grundsätzlich sollen „Die uns überkommenen Bestände an alter Volkskunst, Erzeugnisse des Hausfleißes und Kunsthandwerks früherer Zeiten erhalten werden“. Meist werden diese Haus- und Wirtschaftsgeräte sein, die heute nicht mehr gemacht werden, sondern durch Erzeugnisse der Fabrik-Industrie ersetzt sind. Letztere, auch wenn sie reiche Verzierungen aufweisen, fallen also nicht unter die auszuscheidenden Gegenstände. Dagegen handelt es sich um:

1. Kupfer- und Messing-Blechwaren.

Mit der Hand getriebene Küchen- und Tischgeräte: Wasser- und Teekessel, Kaffee-, Tee- und Milchkannen von gefälliger Form. — Wasser-Kannen und -Eimer, Schöpfstellen. — Kunstvoll getriebene Back- und Puddingformen. — Servierplatten von Messing oder Kupfer in schönem Umriss — oder rund mit aufgebogenem Rand; ebensolche Brotkörbe. — Tisch- und Küchenleuchten, Küchenlampen, Handlaternen — messingene Wandplatten mit Kerzenarmen. — Alle außer Gebrauch gesetzten Kirchengeräte, als: Weihwasserkessel, Weihrauchfässer, Kelche, Messkannen und Aehnl.

2. Bronze- und Messinggut.

Mörser (mit Klöppeln), besonders solche mit Verzierungen oder Jahreszahlen — Glocken — Gewicht-Einsätze und Waagebalken, — Bügelleisen — verzierte Zapfhähne — bronzene Pfannen und Kessel, Kesselhaken (Hefle) — Beschläge von Möbeln und Pferdegeschirr — Sabbath-Lampen und Leuchter — alte Kerzentronen Tischleuchten u. A.

Diez, den 10. November 1915.

Bekanntmachung

Unter dem Rindvieh-, Schweine- und Ziegenbestande des Landwirts Sebastian Kreppel aus Oberfelders ist amrich die Maul- und Klauenseuche festgesetzt und über Oberfelders die Gemarkungssperre verhängt worden.

Der Landrat.

J. B.

Elsen.

1915.

Diez, den 16. November 1915.

An die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmen des Kreises.

Die Annahme, daß im Lande Agenten tätig sind, die den Gefangenen die Flucht erleichtern, ist vollaus begründet. Ich nehme daher Veranlassung unter Hinweis auf meine Verfügung vom 4. Oktober 1915, I 7987, Kreisblatt Nr. 234, erneut um Anstellung von Ermittlungen und gegebenenfalls um Festnahme der Täter zu ersuchen.

Der Landrat.

J. B.

Bimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Weinet nicht.

Weinet nicht! Mit euren Klagen
Stört sie nicht im tiefen Schlaf!
Ach, sie haben viel ertragen
Und gestritten treu und brav.
Für das Vaterland gerungen
Bis zum letzten Todesgang
Und den Feind besiegt, bezwungen —
Singet ihnen Lob und Dank!
Ihre Gräber, das sind Male,
Die zum Himmel weisen hin,
Mahnung euch zum Ideale,
Bäuerung für euren Sinn.
Nicht am Erdenstaube kleben,
Heiligt Herz und Gemüt,
Für was Schönes, Großes leben,
Das in Himmels Höhen zieht!
So sind sie vorangeschritten,
Durch den Heldentod geweiht,
Was sie duldeten und litten,
War nur eine kurze Zeit.
Aber ihre Taten dauern
Ueber dieser Zeiten Raum,
Laßt das Klagen und das Trauern,
Lebt der Hoffnung schönem Traum!

Paul Friedrich Damm.

Bekanntmachung.

Die Beleidigungen, welche ich gegen die Familie des Heinrich Busch von hier ausgesprochen habe, nehme ich als unwahr zurück.

Hahnstätten, den 18. November 1915.

7710)

Rosa Kaiser.

Bekanntmachung

Das Geschäftszimmer der königlichen Oberförsteret Zahnstein befindet sich von heute ab bis auf Weiteres in Braubach, Zahnsteinerstr. 49.

Braubach, den 5. November 1915.

Der Oberförster:

gez. Smilkowsky, Revierförster.

Pflanzt Nußbäume!

Empfehle 1800 Nußbäume in 4 Preislagen, reichbewurgt, gesund, wüchsig, beste Sorten.

Therott, Nassau a. L.

Bauschule Kastele

in Oldenburg. [2522]

Meister- u. Polierkurse. Vollständige Ausbildung in 3 Monaten. Ausführliches Programm frei.